

Satzung des Schwimmbadfördervereins Lauscha

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Schwimmbadförderverein Lauscha“, hat seinen Sitz in 98724 Lauscha
- b) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- c) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Zweck des Vereins ist das Betreiben und Fördern des Schwimm- und Ballsports. Er bringt einen Beitrag zur Volksgesundheit, fördert den Jugend-, Schul- und Breitensport.
- e) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Nutzen und Betreiben des Lauschaer Erlebnisbades.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Eine Mitgliedschaft ist möglich
 - für aktive Mitglieder
 - Als Jugendmitglieder gelten alle Jugendliche zwischen 6-18 Jahren.
 - als Tagesmitglied
- b) Aktives oder Jugend-Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- c) Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- d) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung erfolgen muss und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung muss spätestens zum 31.12. des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.
 - Durch Tod.
 - die Tagesmitgliedschaft erlischt bei Schließung des Bades
 - Durch Ausschluss seitens des Vorstandes.
- f) Ein Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und kann erfolgen:
 - Wegen unehrenhafter Handlung.
 - Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

h) Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein werden entrichtete Beiträge oder Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Über die Art und Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung. Diese werden in einer separaten Beitragsordnung hinterlegt.

Die Jahresbeiträge werden per Lastschrift bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt vier Wochen zuvor in der Tagespresse und im örtlichen Gemeindeanzeiger unter Mitteilung der Tagesordnung.
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- h) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu sechs Beisitzern
- b) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre eine neue Vorstandschaft.
- c) Vorstand im Sinne § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- d) Der Gesamtvorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).

- e) *Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsberechtigten Vorstände bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500€ einen Beschluss, des Vorstandes, zuvor herbeiführen.*
- f) *Eine Sitzung des Vorstandes ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, bei weiterer Verhinderung durch ein weiteres Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einzuberufen.*
- g) *Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.*
- h) *Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dafür ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.*

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Haftung

Die mit der Benutzung der Schwimmbadanlagen in Lauscha verbundene gesetzliche Haftung des Vereines ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen.

Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

§ 11 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines

- a) *Zur Auflösung des Vereines bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für einen rechtskräftigen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.*
- b) *Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen und gesetzlichen Gründen verlangt werden bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind kann der Vorstand vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
Der Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.*
- c) *Bei Auflösung des Vereines werden zwei Liquidatoren bestellt, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Sollten keine bestellt werden, ist dies der 1. und 2. Vorstand.*
- d) *Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an alle anderen Vereine der Stadt Lauscha, anteilig deren Mitgliederzahlen.*

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- a. *Die vorstehende Satzung (bestehend aus den §§ 1 bis 12) wurde am 18. August 2016 von der Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.*
- b. *Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

Lauscha, 18. August 2016

1. Vorsitzender

Schriftführer